



Herausgeber: Bürgermeisteramt Buchenbach, Hauptstr. 20, 79256 Buchenbach, Tel. 07661 3965-0, Fax: 07661 3965-29, E-Mail: Gemeinde@Buchenbach.de, www.Buchenbach.de. **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** Bürgermeister Ralf Kaiser oder Vertreter im Amt.

Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de | Homepage: www.primo-stockach.de

BürgermeisterNews 02/20

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die Umleitung der B31 durch den Ort Buchenbach hat zu deutlichen Beeinträchtigungen für Sie geführt. Sie haben das ganz überwiegend mit viel Geduld ertragen. Dafür bedanke ich mich herzlich.

Es erreichten mich aber auch viele Beschwerden, Anregungen und Verbesserungsvorschläge, zum Beispiel zur Ausweisung und Beschilderung der Umleitung durch den Ort Buchenbach. Dafür bin ich ebenso dankbar und versuche meinerseits diese Anregungen an den entsprechenden Stellen einzubringen und Verbesserungen zu erzielen. Auch wenn das rückwirkend nicht mehr geht, so müssen wir doch für kommende Situationen gut vorbereitet sein.

Bei künftigen Umleitungen durch Buchenbach ist mir klar, dass die Hauptstraße (L128) durch Buchenbach durchgängig auf Tempo 30 km/h reduziert werden muss - zur Sicherheit der Anwohner und Reduzierung der Lärmbelästigung.

In Falkensteig ist die Verärgerung der Anwohner verständlich. Zu Recht fragen sie sich, warum ausgerechnet der Innerort Falkensteig nicht gleich mitsaniert wurde. Dass die Mitglieder der Initiative für den Falkensteigtunnel als engagierte Bürger hier erbost sind, verwundert nicht.

Einmal mehr hat sich die Notwendigkeit gezeigt, den Falkensteigtunnel vorwärts zu bringen. Im Gespräch mit dem hiesigen Bundestagsabgeordneten Felix Schreiner vergangene Woche, wurde mir für dieses Vorhaben Unterstützung zugesichert. Insgesamt würde ich mir allerdings von den übergeordneten Stellen und Mandatsträgern noch mehr Verständnis und Einsatz für unsere Situation wünschen. Dafür werde ich mich beharrlich einsetzen und freue mich, wenn wir alle hier an einem Strang ziehen.

Vielen Dank für Ihre Geduld und Ihre Unterstützung!

Ihr Ralf Kaiser,
Bürgermeister





BEREITSCHAFTSDIENSTE

an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr

Mo., Di., Do. von 20 bis 6 Uhr

Mi. und Fr. ab 15 Uhr

Erwachsene 116 117

Kinder 116 117

Apotheken-Notdienst

Wechsel der Notdienstbereitschaft täglich 8.30 Uhr. Weitere Notdienstapotheken erfahren Sie unter der kostenlosen Festnetznummer: 0800 0022833.

Donnerstag, 16.07.2020

Urban-Apotheke Herdern

Hauptstr. 58, 79104 Freiburg, Tel.: 0761 3899630

Freitag, 17.07.2020

Bären-Apotheke Kappel

Moosmattenstr. 5, 79117 Freiburg, Tel.: 0761 6008186

Samstag, 18.07.2020

Titisee-Apotheke

Jägerstr. 2, 79822 Titisee-Neustadt, Tel.: 07651 8202

Sonntag, 19.07.2020

St. Barbara-Apotheke Littenweiler

Lindenmattenstr. 40, 79117 Freiburg, Tel.: 0761 611260

Montag, 20.07.2020

Kur-Apotheke Kirchzarten

Hauptstr. 16, 79199 Kirchzarten, Tel.: 07661 4333

Dienstag, 21.07.2020

Pinocchio-Apotheke

Günterstalstr. 11, 79102 Freiburg, Tel.: 0761 7075155

Mittwoch, 22.07.2020

Bären-Apotheke Stegen

Hirschenweg 6, 79252 Stegen, Tel.: 07661 931777

Zur Beachtung:

Der Nacht- und Sonntagsdienst wird vom/von der Apotheker(in) über die reguläre Arbeitszeit hinaus zusätzlich übernommen.

Wir bitten Sie daher, den Bereitschaftsdienst nach 20.00 Uhr nur in echten Notfällen in Anspruch zu nehmen.

Dorfhelferin, Einsatzleitung	Tel.: 7077
DRK-Pflegedienst	Tel.: 07660 920353
	Tel.: 0175 2244311
Feuerwehr - Notruf	Tel.: 112
Hospizgruppe Dreisamtal	Tel.: 0160 96263862
Kirchl. Sozialstation Dreisamtal	Tel.: 98680
Notfallrettung	Tel.: 112
Polizei - Notruf	Tel.: 110
Polizeiposten Kirchzarten	Tel.: 97919-0
Rettungsdienst - Notruf	Tel.: 19222
Telefonseelsorge	Tel.: 0800 1110111
	Tel.: 0800 1110222
Wassermeister	Tel.: 07661 393-112
Zahnärztlicher Notfalldienst, Info	Tel.: 0180 3222555-45



Amtliche BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, den 23.07.2020**, findet um 20:00 Uhr in der Iben-talhalle, Am Hofacker 42, 79256 Buchenbach eine **öffentliche Orts-schaftsrats-sitzung** mit folgender **Tagesordnung** statt:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung von Tagesordnung und Beschlussfähigkeit
2. Bekanntmachungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
3. Bekanntgaben
4. Stand der Projektplanung Dorfladen; Teilnehmer: Initiativkreis Dorfladen
5. Kindergarten St. Joesef; Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Nutzungsentgelte für das Kindergartenjahr 2020/2021
6. Neufassung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates
7. Bauvoranfrage zur Reaktivierung des Anwesens Ibenalstr. 37, Flst. Nr. 8/2, Gemarkung Unteribental - Nutzungsänderung, Umbau im Bestand mit Wohnnutzung
8. Frageviertelstunde
9. Wünsche und Anregungen

Buchenbach, den 16. Juli 2020

Christoph Frank, Ortsvorsteher

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Buchenbach vom 29. Juni 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzen-dem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
 - (2) Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.
- §§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO -

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 2 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
 - (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
 - (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

§ 3 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfrage recht der Gemeinderäte

- (1) **Ein Sechstel der Gemeinderäte** kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, **dass der Bürgermeister den Gemeinderat** unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss **Akten-einsicht gewährt** wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
 - (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
 - (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
 - (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
 - (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.
- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

§ 4 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 8 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
 - (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

§ 6 Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.
 - (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.
- § 17 Abs. 3 GemO -

§ 7 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,

3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
 - (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
 - (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
 - (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
 - (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.
- § 18 GemO -

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 8 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
 - (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
 - (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung **im Wortlaut** bekannt zu geben, **soweit** nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- § 35 GemO -

§ 9 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 10 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat elektronisch (oder schriftlich) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 12). In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können. Die Gemeinderäte, erhalten in der Regel keine zusätzliche schriftliche Ladung und keine schriftliche Beratungsunterlagen. Gemeinderäte, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, teilen dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mit, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können.
- (4) Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen stellt die Gemeinde den Mitgliedern des Gemeinderats ein geeignetes Endgerät. Gleichzeitig wird für jedes Mitglied des Gemeinderats eine gesonderte Mail-Adresse eingerichtet, über die Gemeinderäte Informationen zu Sitzung, Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen erhalten. Die entsprechende Adresse [x.y@gemeinderat.buchenbach.de] wird den Gemeinderäten mit den Zugangsdaten, gemeinsam mit dem Endgerät übergeben.
- (5) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 11 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch elektronisch (oder schriftlich) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 12 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 10 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung **erforderlichen** Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen und auf der Internetseite der Gemeinde www.buchenbach.de zu veröffentlichen.

- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO -

§ 13 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

§ 14 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 15 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Gemeinderat Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 17 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

- (1) Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

- (3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO -

§ 17 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 16 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 19) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 18 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 19 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 15 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 15 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgezeichnet sind.

§ 20 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 21) und Wahlen (§ 22).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von

Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO -

§ 21 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 19) wird vor Sachanträgen (§ 18) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 16 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 22 Abs. 2.

- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 22 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer **mehr als die Hälfte der Stimmen** der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens

eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
 - (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- § 37 Abs. 7 GemO -

§ 23 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
 - (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.
- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 24 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort:
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 25 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
 - (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Ende jeder öffentlichen Sitzung jedes statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden.
Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.
- § 33 Abs. 4 GemO -

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 26 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder **elektronischen Verfahren** beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 27 Offenlegung

- (1) Über **Gegenstände einfacher Art** kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung **und außerhalb** einer solchen geschehen.
 - (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
 - (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.
- § 37 Abs. 1 GemO -

V. Niederschrift

§ 28 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
 - (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 26) oder durch Offenlegung (§ 27) gilt Absatz 1 entsprechend.
 - (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- § 38 Abs. 1 GemO -

§ 29 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
 - (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
 - (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.
- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 30 Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Einstellen in das Ratsinformationssystem an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.
 - (2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Sofern bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats keine Einwendungen vorgebracht werden, wird die Niederschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und zwei Gemeinderäten als Urkundspersonen zur Unterschrift vorgelegt.
 - (3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 31 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
 - (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.
- § 38 Abs. 2 GemO -

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 32 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

VII. Schlussbestimmung

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 34 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 16. September 2003, einschließlich aller nachfolgenden Änderungen, außer Kraft.

Buchenbach, den 29. Juni 2020

Ralf Kaiser, Bürgermeister



Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet „Kandelwald, Rosskopf und Zartener Becken“

Öffentliche Auslegung vom 22.07.2020 bis 21.09.2020



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, als wesentliche Grundlage zur Sicherung der biologischen Vielfalt durch Natura 2000 wird aktuell für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Kandelwald, Rosskopf und Zartener Becken“ ein Managementplan erarbeitet. Mittlerweile sind die Vorkommen der geschützten Lebensraumtypen und Arten erfasst. Diese werden zusammen mit Maßnahmenempfehlungen sowohl textlich als auch auf Karten im Managementplan dargestellt.

Der Entwurf des Plans wird in der Zeit **vom 22.07.2020 bis 21.09.2020** öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen stehen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg, www.rp-freiburg.de unter „Aktuelles“ oder unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-aktuelle-auslegung> zum Download bereit. Sofern Sie über keinen oder für den Download nicht ausreichenden Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte an die u. g. Verfahrensbeauftragten.

Für Fragen stehen Ihnen folgende **Ansprechpartner** des Regierungspräsidiums Freiburg zur Verfügung:

Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege:

- **Verfahrensbeauftragte** für den **Natura 2000-Managementplan**:

Regina Biss, regina.biss@rpf.bwl.de, Tel. 0761/208-4139

Claudia Leitz, claudia.leitz@rpf.bwl.de, Tel. 0761/208-4150

Referat 84, Waldnaturschutz, Biodiversität und Waldbau

- **Forstliche Fragen**:

Dr. Gerhard Schaber-Schoor, gerhard.schaber-schoor@rpf.bwl.de, Tel. 0761/208-1411

Albrecht Franke, albrecht.franke@rpf.bwl.de, Tel. 0761/208-1408

Es wird den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke sowie den berührten Behörden, Städten, Gemeinden,

Verbänden und weiteren Interessierten angeboten, sich über den digital ausliegenden Planentwurf und die Maßnahmenempfehlungen zu informieren.

Sie haben für die Dauer der Planauslegung, also **vom 22.07.2020 bis 21.09.2020**, die Möglichkeit, zum Managementplan Stellung zu nehmen.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Verfahrensmanagement, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg oder per E-Mail an Abt5.Verfahrensmanagement@rpf.bwl.de (mit dem Betreff: Stellungnahme MaP Kandelwald). Aus den Stellungnahmen sollte hervorgehen, auf welche Flächen im FFH-Gebiet Sie sich beziehen. Hilfreich ist hier die Angabe der Flurstücksnummer sowie des Gemeinde- und Gemarkungsnamens oder die Markierung der angesprochenen Fläche auf einem Kartenausschnitt.
Regierungspräsidium Freiburg
Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege

Stellenausschreibung

Leitung der Geschäftsstelle Nordic Center Notschrei

Möglichst zum 01.09.2020 ist für die gemeinsame Geschäftsstelle am Notschrei die Position der Geschäftsstellenleitung (m/w/d) zu besetzen.

Das „Nordic Center Notschrei (NCN)“ ist das führende Nordische Sportzentrum in Baden-Württemberg. Die Vereine „Nordic-Arena-Notschrei e.V.“ und „Notschrei Loipe e.V.“ bieten hier schneesichere Wintersportanlagen und ganzjährige Angebote für Spitzensport, Nachwuchsleistungssport, Breitensport und Tourismus.

Weitere Informationen erhalten sie unter

https://www.nordic-center-notschrei.de/stellenausschreibung_2020.pdf

BM Andreas Wiessner (1. Vorsitzender Verein Notschrei Loipe)

BM Klaus Vosberg (1. Vorsitzender Verein Nordic-Arena-Notschrei e.V.)



Kirchliche NACHRICHTEN

Liebe Gemeindemitglieder,

• Pfarrbüros sind geöffnet

Alle sechs Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit sind nun für den Publikumsverkehr geöffnet. Bitte halten Sie Abstand und tragen Sie eine Alltagsmaske.

• Spirituelle Fahrradtour

Um die Schönheit der Schöpfung gemeinsam zu erleben, gibt es auch dieses Jahr wieder Fahrradtouren zu reizvollen Zielen in der Umgebung. Wir starten jeweils um 17:00 an St. Gallus, Kirchzarten. Am Zielpunkt gibt es einen kurzen geistlichen Impuls, danach stärken wir uns gemeinsam mit unserem mitgebrachten Vesper. Folgende Tour wird angeboten: 20. Juli: Maria Lindenberg. Länge: 17 km, Anstieg: 390 m (mittelschwer). 27. Juli: Stegen Grillplatz Dobelmatte. Länge 12 km, Anstieg 130 m (leicht, auch für Kinder geeignet). Weitere Informationen erhalten Sie bei Ansprechpartner Thomas Reif (Tel: 07661 904905, Mail: th_reif@gmx.de).

• Gottesdienste in der Pfarrkirche

Gerne können die Gruppierungen jetzt auch Wortgottesdienste, Rosenkranz, Anbetung und Andachten aller Art halten. Bitte melden Sie das im jeweiligen Pfarrbüro an.

• Sitzung des Pfarrgemeinderates

Am Donnerstag 23. Juli um 19:30 Uhr trifft sich der PGR zur öffentlichen Sitzung im Gemeindehaus in Kirchzarten. Im Besonderen wird es um die Gottesdienstordnung gehen.

• Kirchenkonzert

am Samstag 25. Juli um 20:00 Uhr in der St. Gallus Kirche in Kirchzarten. An der Orgel spielt Felix Wunderle, Barbara Ostertag wird für uns singen. Es wird unter anderem geistliche Musik von Johann Sebastian Bach und Felix Mendelssohn Bartholdy zu Gehör gebracht. Der

Eintritt ist frei, Spenden werden erbeten

• Eucharistiefeier in Buchenbach

am Samstag 18. Juli um 18.30 Uhr. Gedenken an *Oskar Mark; Rosa Butz (2.O.)*

• Patroziniumsgottesdienst der Jakobus Kapelle im Außengelände

Am Samstag den 25. Juli wird bei trockenem Wetter um 18.30 Uhr vor der Jakobus Kapelle im Himmelreich die Eucharistie gefeiert. Bläser des Musikvereines Buchenbach werden den Gottesdienst musikalisch gestalten. Bei nassem Wetter wird der Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Blasius Buchenbach gefeiert.

• Regelmäßige Gottesdienste:

St. Gallus Kirchzarten: jeden Tag 17:30 Uhr Rosenkranz

St. Jakobus Eschbach: jeden Werktag 7:00 Uhr Eucharistiefeier

St. Blasius Buchenbach: jeden Freitag 15:00 Uhr Barmherzigkeitsstunde

St. Gallus Kirchzarten: Di, Do, Fr, Sa, So um 18:30 Uhr und Mi um 8:30 Uhr und So um 10:30 Uhr Eucharistiefeier

• Aktuelle Informationen und Termine von Veranstaltungen und Gottesdienste finden Sie auf unserer Homepage www.kath-dreisamtal.de

Miteinander werden wir den künftigen Weg gehen und unsere Gemeinschaft im Glauben wird mehr und mehr spürbar werden. Herzlichen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung! Wir grüßen Sie mit den besten Wünschen um Gesundheit und Gottes reichem Segen.

Evang. Versöhnungsgemeinde Stegen mit Buchenbach, St. Märgen und St. Peter

Pfarramt: Dorfplatz 15, 79252 Stegen, Tel. 07661-61504, E-Mail: ekistegen@t-online.de

Gottesdienste

Sonntag 19.07.2020

10.00 Uhr Gottesdienst im evangelischen Gemeindezentrum in Kirchzarten mit Herrn Pfarrer Geyer

Sonntag 19.07.2020

18:00 Uhr Gottesdienst im ökumenischen Gemeindezentrum Stegen mit Herrn Pfarrer Geyer

Sonntag 26.07.2020

10.00 Uhr Gottesdienst im ÖZ in Stegen mit Herrn Pfarrer van Oorschot

Sonntag 26.07.2020

18.00 Uhr Gottesdienst im EGZ in Kirchzarten mit Herrn Pfarrer van Oorschot

Wir sind gerne mit Ihnen im Kontakt!

Dabei möchten wir auf Ihre und unsere Gesundheit Rücksicht nehmen. Deshalb gelten auch im Pfarramt die Abstandsregel und Mundschutzpflicht.

Am besten können diese Schutzmaßnahmen eingehalten werden,

- wenn Sie anrufen (07661/61504) oder mailen (ekistegen@t-online.de)
- wenn Sie beim Pfarramt läuten und der Erstkontakt über das Bürofenster aufgenommen wird.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass uns aller Gesundheit am Herzen liegt.

Ökumenischer Seniorenkreis

Das diesjährige Sommerfest des Ökumenischen Seniorenkreises Stegen am 23. Juli 2020 fällt wegen der Pandemie aus.

Beate Geyer

Bernhard Stoffel-Braun



VEREINSNACHRICHTEN

Spvgg. Buchenbach e. V.

Mitgliederversammlung

Die Spielvereinigung Buchenbach e. V. lädt alle Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins recht herzlich zur Mitgliederversammlung am Sonntag, den 26.07.2020 um 11:00 Uhr in die Sportgaststätte Buchenbach in der Burger Straße ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Totenehrung
- Bericht des Schriftführers
- Bericht des Vorstandsteams
- Berichte aus den Abteilungen
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer / Entlastung des Rechners und des Vorstandes
- Neuwahlen des gesamten Vorstandes
- Änderungen in der Ehrenordnung
- Ehrungen
- Verschiedenes, Anträge, Diskussion

Auf zahlreiches Erscheinen freuen sich die Verantwortlichen der Spvgg. Buchenbach e. V.

Tourist Info

Aufgrund der Corona-Pandemie finden derzeit immer noch viele Veranstaltungen nicht statt. Diese Maßnahme erfolgt zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Bürger sowie auf Anordnung (CoronaVO) der Landesregierung Baden-Württemberg

Freitag, 17. Juli

11-13:30 Uhr Blumen- und Kräuterwanderung am Schauinsland

... ja, es gibt sie noch, die bunten, vielfältigen Blumen – und Kräuterpflanzen. Wir laufen im Naturschutzgebiet am Schauinsland auf schmalen Wegen, über Weiden und Almen, durch einmalige Blumen- und Kräuterpflanzen. Auf dem ganzen Weg haben wir eine wunderbare Aussicht. Sie haben die Wahl zwischen einer Tour mit Vesperacke und Getränk, oder einer Führung ohne Vesper.

Treffpunkt: Parkplatz an der Bergstation der Schauinslandbahn (bei der Lore).

Anmeldung und Infos: bis spätestens Vorabend: Ursel Lorenz:

Tel. 07602/ 512, www.natourpur-schauinsland.de.

Samstag, 18. Juli

Schnuppertag – Gleitschirmfliegen Die Welt mal von oben sehen? Dann bist du hier richtig! Selbst ausprobieren wie sich fliegen anfühlt? Ein Schnuppertag bietet dir die Möglichkeit einen Einblick in die Basics des Fliegens und erste kleine Flüge zu machen. Du brauchst lediglich knöchelschützende Schuhe, etwas Mut, gutes Wetter und schon hebst Du ab!

Preis: 90 €. Auch Tandemflüge - nach Vereinbarung (130€)

Samstag, 18. – Montag, 20. Juli Grundkurs – Gleitschirmfliegen

Preis: 360 €, ermäßigt: 320 €

Anmeldung und Infos: Gleitschirmschule Deyeckland, Kirchzarten, Tel. 07661/ 627 140 (Di, Mi, Do 16-19 Uhr oder Fr 14-19 Uhr)

www.gleitschirmschule-dreyeckland.de

Samstag, 18. Juli

10 Uhr: Große Tour auf dem Kräuter-Erlebnispfad (ca. 4,5 km)

Der Kräuter-Erlebnispfad führt durch eine typische Schwarzwaldlandschaft, die geprägt ist vom Wechsel zwischen Bergwiesen, Weiden und Bergwäldern. Hier können Gäste und Einheimische die Kräuter und Heilpflanzen kennenlernen und den Artenreichtum der Natur auf dem Schauinsland rund um Hofgrund mit allen Sinnen erfahren.

Anmeldung und Infos: Barbara Odrich-Rees, Tel. 07602/338,

Treffpunkt: 9:45 Uhr, Parkplatz bei Bäckerei Lorenz, Oberried-Hofsgrund; **Preis:** Erwachsene 10 €, Kinder 6-16 Jahre: 5 € www.kraeuter-erlebnispfad-oberried-hofsgrund.de

10.15 Uhr: Romantik im Schwarzwald – Pferdekutschenfahrt am Fuße des Feldbergs

Mit einem Kleinbus geht es in die Nähe des Titisees. Von dort aus startet die etwa zweieinhalbstündige Fahrt mit einer Pferdekutsche durch das fröhliche Seebachtal am Fuße des Feldbergs. Nach einer gemütlichen Einkehr unweit des Feldsees geht es gestärkt durch die romantische Landschaft im Herzen des Hochschwarzwalds zurück zum Ausgangspunkt. Dort angekommen startet die Rückfahrt. Dauer circa 5,5 Stunden. Durchführung bei guter Witterung, bitte dem Wetter angepasste Kleidung mitführen. **Anmeldung:** „ab durchs Ländle“, Dr. Jochen Schwendemann, Tel. 0761 88 14 65 99 bis 12 Uhr am Vortag der Führung, oder: info@ab-durchs-laendle.de; Teilnehmerzahl begrenzt auf 6 Personen; **Treffpunkt:** vor dem Eingang der Tourist-Information in Kirchzarten, Hauptstraße 24 (Fußgängerzone); **Preis:** 74 € (Fahrt mit Kleinbus und Pferdekutschenfahrt) www.ab-durchs-laendle.de

Sonntag, 19. Juli

9 Uhr: Bauernhof- und Wildkräuterbrunch auf dem Altenvogtshof- Mit Spezialitäten aus eigener Herstellung, z. B. Leckerbissen mit Wildkräutern, knuspriges Bauernbrot oder Hausmacher Wurst. Führungen im Kräutergarten, in der Schnapsbrennerei und im Stall.

Anmeldung: Familie Tröscher, Tel. 07661/ 61 818 oder per E-Mail: info@altenvogtshof.de; www.altenvogtshof.de

Dienstag, 21. Juli

9:30-12 Uhr Blumen- und Kräuterwanderung am Schauinsland

Nähere Informationen s. Freitag, 17. Juli

Dienstag, 21. Juli

13 Uhr: Kräuter-Erlebnispfad – Kleine Tour, ca. 3,8 km

Der Kräuter-Erlebnispfad führt durch eine typische Schwarzwaldlandschaft, die geprägt ist vom Wechsel zwischen Bergwiesen, Weiden und Bergwäldern. **Anmeldung erforderlich:** Barbara Odrich-Rees, Mail: kraeuterpfad.oberried-hofsgrund@web.de; Tel. 07602/ 338,

Kosten: Erw. 7 €, Kinder ab 6-16 J. 3,50 €

Treffpunkt: 12:45 Uhr auf dem großen Parkplatz Silberbergstraße/Bäckerei Lorenz, Oberried-Hofsgrund

Freitag, 24. Juli

10 Uhr: Große Tour auf dem Kräuter-Erlebnispfad (ca. 4,5 km)

Nähere Informationen s. Samstag, 18. Juli

11-13.30 Uhr Blumen- und Kräuterwanderung am Schauinsland

Nähere Informationen s. Freitag, 17. Juli

19:30-21:30 Uhr: Sonnenuntergangstour am Schauinsland

Wir laufen ca. 1,5 Stunden über Blumen- und Kräuterpflanzen und Weiden dem Sonnenuntergang entgegen.

Am schönsten Platz machen wir unsere Vesperpause in der Wiese und haben die untergehende Sonne stets im Blick! Nebenbei gibt es eine kleine Blumen- und Kräuterkunde. **Bitte bringen Sie mit:** Warme Kleidung, Decke, kleiner Rucksack mit Wasser und ein Riegel. **Treffpunkt:** Wanderparkplatz gegenüber vom Hotel die Halde neben der Passstraße am Schauinsland

Anmeldung und Infos: bis spätestens Vorabend: Ursel Lorenz:

Tel. 07602/ 512, www.natourpur-schauinsland.de

Regelmäßige Termine

Mittwochs:

14-16 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm Gemeinsames Pflegen der Ponys und Pferde; geführter Ausritt um die Weiden und Bäche der Fancy-Farm.

Ort: Fancy-Farm, Schütterleshof, Kirchzarten, Am Pfeiferberg 4

Anmeldung ist nicht erforderlich! Preis: Kinder (Erwachsene) 15 min: 15 € (20 €), 30 min: 20 € (25 €)

Weitere Informationen: Ute Harre, Tel. 0171/ 4479 607 oder E-Mail: uteharre@gmx.de, www.fancy-farm.de

Freitags:

16-18 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm

Anmeldung und Infos: s. „mittwochs“

Samstags:

10-12 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm

Anmeldung und Infos: s. „mittwochs“

Täglich, außer an Sonn- und Feiertagen

Uhrzeit nach Vereinbarung: Lama Trekking Begleitet von unseren Lamas wandern wir über unseren Hofberg und genießen zwischen- durch, außer dem herrlichen Panoramablick ins Dreisamtal, eine kleine Stärkung vom Hof.

Preis: 24€ pro Pers., 70€ pro Familie (2 Erw., 2 Kinder), inkl. kleinem Vesper
Treffpunkt: Ruhbauernhof, Kirchzarten, Dietenbach 9,
Anmeldung: Tel. 07661/ 61 920 oder per Mail:
 mm.maier@t-online.de, www.ruhbauernhof.de

Täglich

nach Vereinbarung: **Bogenschießen Exklusiv für Familien, Haus- und Wohngemeinschaften**

Faszination und Spannung für jedes Alter!

Verbindliche Anmeldung erforderlich per SMS an 0173/ 686 5549.
Ort: Kirchzarten, Garten des Gasthauses „Zum Wilden Mann“, Höllentalstraße 25; www.kairos-erleben.de
Ab 11 Uhr bis Sonnenuntergang: Minigolf, an der Oberrieder Straße, Eingang Promenadenweg.
 Bei trockenem Wetter täglich geöffnet!

Bauernhofmuseen:

Heimatstüble, Kleines, schnuckliges ‚Stüble‘ mit liebevoll platzierten alten Sehenswürdigkeiten.

Ort: Oberried Ortsverwaltung Zastler, Talstraße 27.

Öffnungszeiten: montags von 17 bis 19 Uhr

Gerne können Besuchstermine telefonisch vereinbart werden: Frau Schöneberger: Tel. 07661/ 989 077 oder Herr Schreiner: Tel. 07661/ 5038 (montags 17-19 Uhr)

Schniederlihof in Oberried-Hofsgrund, Gegendrumweg 3 **Mittwoch, Donnerstag, Samstag, Sonntag und Feiertag:** **13 bis 16 Uhr**

Begrenzte Personenzahl je Führung, daher **anmeldepflichtig**:
 Tel. 0170/ 3 462 672
 Auf Mundschutz- und Abstandsregelung wird hingewiesen.
 Der Kiosk ist geöffnet!

Kienzlerschmiede, am Osterbach (Promenadenweg vor dem Schwimmbad an der Dietenbacher Straße) Führung durch die historische „Kienzlerschmiede“. Die alte Hammerschmiede aus dem 17. Jahrhundert wurde im Jahre 1961 von der damaligen Fam. Kienzler aufgegeben. Sie stand dem Zerfall ausgeliefert, bis sie von der Gemeinde Kirchzarten 1963 gekauft und später renoviert wurde. Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften (Maske / Abstand) bei der Filmvorführung / Führung wird geachtet. Max. 10 Personen pro Führung.

Die Führungen sind kostenlos und dauern jeweils ca. 15 Minuten
Führung: 14:30-17 Uhr: Freitag, 17. Juli, 31. Juli, 14. und 28. August

Historische Gassenbauernhofmühle in Oberried-Zastler, Bürgerverein Zastler e. V.

Der Bürgerverein stellt die renovierte Getreidemühle in voller Funktion vor, außerdem gibt es zur Vorführung interessante Informationen rund um das historische Bauwerk und das umliegende Tal.

Eine Anmeldung ist nicht nötig. Weitere Besichtigungstermine können gerne telefonisch vereinbart werden: Tel. 07661/ 989 230 (Theo Hirschbihl)

Führungen: 17-19 Uhr: Freitag, 7. August, 4. September, 2. Oktober

Hansmeyerhof mit dem Alemanne-Stüble in Buchenbach-Wagensteig, Griesdobelstraße 18

Gerne können Besuchstermine telefonisch vereinbart werden:
 Bettina Willmann, Tel. 07661/ 99 298.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.hansmeyerhof.de

Weitere Informationen zu Veranstaltungen im Dreisamtal finden Sie im Online-Veranstaltungskalender auf www.dreisamtal.de, im ‚iPunkt Dreisamtal‘ oder bei der Tourist Info, Tel. 07661/ 907 980

ÖFFNUNGSZEITEN DER TOURIST-INFORMATION
Montag bis Freitag von 10 bis 13 Uhr
Ab dem 20. Juli: Montag bis Freitag 10 bis 15 Uhr,
Samstag 10 bis 12 Uhr

An Sonn- und Feiertagen bleibt die Tourist-Info geschlossen



TERMINE

BurgerBürgerPost

Nachdem es, bedingt durch die Corona-Einschränkungen auch bei der Burger Bürgerpost zu verkürzten Öffnungszeiten gekommen ist, freuen wir uns, Sie alle wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten begrüßen zu dürfen.

Mo-Sa	10-12 Uhr
Mo-Di	16-18 Uhr
Do-Fr	16-18 Uhr

Wir danken allen Kunden für Ihr Verständnis und die positive Unterstützung.

Das Team der BurgerBürgerPost

IHK Südlicher Oberrhein

Das CE-Kennzeichen -

Kostenloses Webinar bei der IHK Südlicher Oberrhein

Bestimmte Produkte, so will es die EU-Gesetzgebung, benötigen ein CE-Kennzeichen. Allerdings gibt es mehr als 20 Richtlinien, die festlegen, für welche Produktkategorien die Kennzeichnung notwendig ist. Dabei muss der Unternehmer das CE-Zeichen eigenverantwortlich anbringen. Unterstützung gibt es bei der kostenlosen Online-Informationsveranstaltung der IHK Südlicher Oberrhein **am 20. Juli**.

„Die CE-Kennzeichnung soll für den europäischen Binnenmarkt einen Mindest-Sicherheitsstandard für technische Produkte festlegen und damit einen Beitrag zu einem freien Warenverkehr in Europa leisten“, erläutert Philipp Klemenz von der IHK Südlicher Oberrhein. „Das CE-Kennzeichen verhindert also, dass jeder Staat in Europa einzelstaatliche Bestimmungen für technische Produkte erlässt.“ Vorteil für den Unternehmer: er erhält Zugang zum gesamten Binnenmarkt, ohne dass Einzelgenehmigungen bei 27 nationalen Behörden eingeholt werden müssen. Klemenz: „Damit besitzt das Produkt sozusagen einen technischen Reisepass.“

Für Unternehmer, die Hilfe bei der Erstellung dieses Reisepasses benötigen, bietet die IHK Südlicher Oberrhein am Montag, 20. Juli, von 17 bis 19 Uhr eine kostenlose Veranstaltung in Form eines Webinars an. Experte Dr. Oliver Kirchwehm von SafetyKon erläutert die Grundlagen und beantwortet Fragen zum Thema. „Die Einhaltung der Richtlinien ist zwingend erforderlich; im schlimmsten Fall drohen strafrechtliche Sanktionen bei Missachtung“, warnt Klemenz.

Das kostenlose Webinar findet am Montag, 20. Juli, von 17 bis 19 Uhr über **Microsoft Teams** statt. Anmeldung über die Webseite der IHK Südlicher Oberrhein, www.suedlicher-oberrhein.ihk.de, unter Eingabe der Nummer 126135175 in das Suchfeld. Der Link zur Teilnahme am Webinar wird mit der Anmeldebestätigung verschickt. Fragen zum Termin beantwortet Petra Laumen, Telefonnummer: 0761/3858-262, E-Mail-Adresse: petra.laumen@freiburg.ihk.de.



PRIMO-SMOOTHIE FÜR SIE!

Mixen Sie sich Ihr individuelles Werbeumfeld!



Bis zu
30%
sparen!

■ Aktionscode P-2020-06

PRIMO-SMOOTHIE FÜR SIE!

Mixen Sie gezielt unsere Heimatblätter zu Ihrer Anzeigenschaltung. Sichern Sie sich bis zu 30% Rabatt.

Mixen Sie sich Ihr individuelles Werbeumfeld:

- In 3 Ausgaben Ihrer Wahl = 10% Rabatt
- In 6 Ausgaben Ihrer Wahl = 20% Rabatt
- Ab 9 Ausgaben Ihrer Wahl = 30 % Rabatt

Unsere Aktion gilt vom 15.6. bis 31.7.20 in den Ausgaben der KW 25 bis 31.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. 1 Kombination zählt als 1 Ausgabe.

Bitte Aktionscode P-2020-06 bei Bestellung angeben.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

☎ 0 77 71 93 17-11
📠 0 77 71 93 17-40

✉ anzeigen@primo-stockach.de
🌐 www.primo-stockach.de

ANGELL Montessori Zentrum ANGELL Freiburg



Fachkräfte gesucht! (m/w/d)

Für unser Kinderhaus „Casa dei Bambini“ an unseren drei Standorten in der Wiehre und in Ebnet suchen wir qualifizierte, motivierte **Erzieher*innen** (U3 und Ü3).

Ihr Profil umfasst eine staatlich anerkannte Ausbildung, Berufserfahrung, Interesse an der Montessori-Pädagogik sowie engagiertes und verantwortungsbewusstes Arbeiten.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche, langfristig angelegte Tätigkeit in einem sehr gut ausgestatteten Kinderhaus, ein faires Gehalt und umfangreiche Sozialleistungen. Zudem besteht am Standort Ebnet die Möglichkeit, ein WG-Zimmer in unmittelbarer Nähe der Einrichtung anzumieten.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit Angabe des möglichen Eintrittstermins an Frau Kopfmann, m.kopfmann@angell.de oder füllen Sie gleich unser Online-Bewerbungsformular aus:



Weitere Infos unter:
www.angell-montessori.de

Zuverl. Prospektverteiler ab 13 Jahre (m/w/d)

für die Verteilung fertig zusammengestellter Prospektsets in **Unteribental** gesucht.

Bewerbungszeiten: Mo. - Fr. 08.30 - 17.00 Uhr
Tel. 07822 4462-0 • E-Mail: info@pf-direktwerbung.net

Kaffeemaschinen Werkstatt

Mo - Fr 8 - 16 Uhr | 07661 - 9796050 | 79199 Burg Birkenhof | Burger Platz 2

Windräder ja – warum nicht bei uns?



www.buergerwindrad-blauen.de

Staufen darf nicht zerbrechen!

Stiftung zur Erhaltung der historischen Altstadt **Staufen**

staufenstiftung.de

identis.de



Wir helfen Helfen!

Mehr Infos unter: www.helfen-hilft.de

Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg i. Br.
Mathildenstraße 3 · 79106 Freiburg · Telefon 0761 / 275242
info@helfen-hilft.de · www.helfen-hilft.de



Carlo Schmid Schule 

Info und Beratung
21.07.2020
18 Uhr

Carlo Schmid Schule Freiburg

Türkheimer Straße 1, 79110 Freiburg
www.carlo-schmid-schule.de

Es steckt in Dir

Eine Schule des **IB**

- An unsere Anzeigenkunden -

RUNDUM GUT BERATEN. ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.

Rufen Sie einfach an. Gerne beraten wir Sie persönlich.

Verlagsbüro Rappenecker

Tel. 07633/ 93336-50 • Fax 07633/ 93336-59
E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de
Im Quellengrund 5 • 79238 Ehrenkirchen

PRIMO Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach
www.primo-stockach.de



Ihre Immobilienexperten

in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
freiburg@garant-immo.de
www.garant-immo.de